

Deutsch, Erwin

## Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz

*Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 413-415. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 18)*



Quellenangabe/ Reference:

Deutsch, Erwin: Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz - In: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 413-415 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-228712 - DOI: 10.25656/01:22871

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-228712>

<https://doi.org/10.25656/01:22871>

in Kooperation mit / in cooperation with:

# BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Digitalisiert

# Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Beiträge zum 8. Kongreß  
der Deutschen Gesellschaft  
für Erziehungswissenschaft

vom 22.–24. März 1982 in der Universität Regensburg

Im Auftrag des Vorstandes herausgegeben von  
Dietrich Benner, Helmut Heid, Hans Thiersch

Beltz Verlag · Weinheim und Basel 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft :**  
Beiträge zum 8. Kongreß der Deutschen Gesellschaft  
für Erziehungswissenschaft : vom 22. – 24. März 1982  
in d. Univ. Regensburg / Im Auftr. d. Vorstandes  
hrsg. von Dietrich Benner ... – Weinheim ; Basel :  
Beltz, 1983.

(Zeitschrift für Pädagogik : Beih. ; 18)

(Beiträge zum ... Kongreß der Deutschen Gesellschaft  
für Erziehungswissenschaft ; 8)

ISBN 3-407-41118-9

NE: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Zeitschrift für Pädagogik / Beiheft;  
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft : Beiträge vom  
... Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; HST

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleibt vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1983 Beltz Verlag · Weinheim und Basel  
Gesamtherstellung: Beltz, Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim  
Printed in Germany  
ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41118 9

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	5
<b>I. Öffentliche Ansprachen</b>	
HERMANN GRANZOW . . . . .	15
HANS MAIER . . . . .	22
HANS THIERSCH . . . . .	26
<b>II. Öffentliche Vorträge</b>	
HANS AEBLI Die Wiedergeburt des Bildungsziels Wissen und die Frage nach dem Verhältnis von Weltbild und Schema . . . . .	33
DIETRICH BENNER Das Normproblem in der Erziehung und die Wertediskussion . . . . .	45
WALTER HORNSTEIN Die Erziehung und das Verhältnis der Generationen heute . . . . .	59
PETER M. ROEDER Bildungsreform und Bildungsforschung . . . . .	81
<b>III. Symposien: Vorträge/Berichte</b>	
HANS NICKLAS Erziehung zur Friedensfähigkeit in einer friedlosen Welt? . . . . .	99
<i>Schulpluralismus unter Staatsaufsicht statt Schuldirektismus in Staatshoheit</i> . . . . .	105
WOLFGANG KLAFKI Vorbemerkungen zum Bericht über das Symposium . . . . .	105
HANS-CHRISTOPH BERG Freie Schulen als Regelschulen . . . . .	108
ALOIS ALDER Erfahrungen an der Friedensschule in Münster . . . . .	113
DORIS KNAB Der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages im Lichte einiger Erfahrun- gen aus der Schulreformerarbeit an der Friedensschule Münster . . . . .	118

BARBARA BOTH / ALBERT ILIEN und die GREMIEN DER GLOCKSEE-SCHULE, unter Mitarbeit von RENATE STUBENRAUCH / JÜRGEN FRIEDMANN / RUDOLF MESSNER Zur Pädagogik der Glocksee-Schule . . . . .	122
MARIA FRIEDERIKE RIEGER Stiftung Landerziehungsheim Neubauern – Ziele und Schwierigkeiten einer „freien“ Schule und der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages . . . . .	130
JOHANN PETER VOGEL Zur gegenwärtigen Situation von Schulen besonderer pädagogischer Prägung und den entsprechenden Vorschlägen im Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages . . . . .	133
HANS-CHRISTOPH BERG / WOLFGANG KLAFKI / DORIS KNAB Leitfragen und Thesen zur Fortführung der Diskussion über die Zielsetzung und die pädagogische Gestaltungsfreiheit von privaten und staatlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und über die schulrechtliche Absicherung solcher Schulen . . . . .	136
<i>Sekundarstufen II – Didaktik und Identitätsbildung im Jugendalter . . . . .</i>	139
HERWIG BLANKERTZ Einführung in die Thematik des Symposions . . . . .	139
ANDREAS GRUSCHKA Fachliche Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium der Erzie- herausbildung – über den Bildungsgang der Schüler der Kollegschule und zur Möglichkeit der Schule, diesen zum Thema zu machen . . . . .	143
HAGEN KORDES Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium fremdsprachlicher Bildung . . . . .	153
WOLFGANG FISCHER „Jugend“ als pädagogische Kategorie – historische Rückfragen an Untersuchen- gen zur Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung . . . . .	168
JÜRGEN ZIECHMANN Stellenwert empirischer Verfahren in der Curriculumforschung. Eine Diskussion anhand von Projekten . . . . .	179
HEINZ-OTTO GRALKI / ULRIKE STRATE / CARL-HELLMUT WAGEMANN Die Sozialisation von Studenten in Hochschulen. Bericht über ein Symposium . . . . .	185
<i>Wissenschaftliche Weiterbildung als Problem der Zusammenarbeit zwischen Hoch- schulen und außeruniversitären Trägern . . . . .</i>	203
JOACHIM DIKAU Zusammenfassung des Symposiums . . . . .	203
GÜNTHER DOHMEN Rückwirkungen wissenschaftlicher Weiterbildung auf Hochschule und Hoch- schulpolitik . . . . .	208

HANS-DIETRICH RAAPKE	
Beteiligung der Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung als Herausforderung für Wissenschaft und Praxis . . . . .	214
<i>Prävention – Zauberwort für gesellschaftliche Veränderung oder neue Form der Sozialkontrolle?</i> . . . . .	
	219
HANS-UWE OTTO	
Einleitung zur Fragestellung des Symposions . . . . .	219
PETER GROSS	
Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Popitz revisited . . . . .	221
HEINRICH KUPFFER	
Die Fragwürdigkeit der Prävention in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik . . . . .	228
NORBERT HERRIGER	
Präventive Jugendkontrolle – eine staatliche Strategie zur Kolonisierung des Alltags . . . . .	231
<i>Arbeit und Freizeit im Wandel – Antworten der Pädagogik</i> . . . . .	237
HORST W. OPASCHOWSKI	
Neue Erziehungsziele als Folge des Wertewandels von Arbeit und Freizeit . . . . .	237
WOLFGANG NAHRSTEDT	
Die Zukunft von Bildung, Arbeit und Freizeit: Berufsarbeit wird knapp – Chance für gesellschaftliche Arbeit? . . . . .	250
<i>„Ausländerpädagogik“ als pädagogische Spezialdisziplin?</i> . . . . .	259
JÖRG RUHLOFF	
Einleitende Problemskizze . . . . .	259
HELMUT LUKESCH	
Empirische Befunde zur Stellung des Ausländerkindes im deutschen Schulsystem und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Erziehungswissenschaft . . . . .	262
FRANZ HAMBURGER	
Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft . . . . .	273
HANS MERKENS	
Erfordernis und Grenzen ausländerthematischer Spezialisierung in der Schulpädagogik . . . . .	283
JÖRG RUHLOFF	
Thesen zur Schlußdiskussion . . . . .	292
JÖRG RUHLOFF	
Zur Diskussion . . . . .	295
<i>Autobiographische und literarische Zeugnisse als Quellen und Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Erkenntnis und Handlungsorientierung II</i> . . . . .	
	297
DIETER BAACKE	
Normalbiographie, Empathie und pädagogische Phantasie . . . . .	298

ROTRAUT HOEPEL	
Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Erschließung autobiographischer Materialien. Autobiographien als kommunikativ-pragmatische Formen der Selbstreflexion . . . . .	307
THEODOR SCHULZE	
Auf der Suche nach einer neuen Identität . . . . .	313
<i>Aufgaben und Verfahren interpretativer Theoriebildung</i> . . . . .	321
PETER ZEDLER	
Entwicklungslinien und Kontexte interpretativer Theoriebildung . . . . .	321
EWALD TERHART	
Übersicht über die Beiträge . . . . .	333
HEINZ MOSER	
Versuch eines Resumées aus den Regensburger Diskussionen . . . . .	343
<i>Leben und Lernen jenseits patriarchaler Leitbilder</i> . . . . .	351
HEDWIG ORTMANN	
Einleitung in die Problemstellung des Symposiums . . . . .	351
SIGRID METZ-GÖCKEL	
Macht- und Selbstlosigkeit der Frauen. Assoziative Überlegungen zum Mutter-Tochter-Bündnis in den letzten drei Generationen oder das Matriarchat lebt weiter . . . . .	353
BIRGIT CRAMON-DAIBER	
Bericht über die Ergebnisse der Begleitforschung zum Fünfjahresprogramm der Bundesregierung „Modellplan zur Freisetzung humaner Ressourcen und zur kreativen Entwicklung neuer Subsistenzformen“ (M.H.R.K.S.) . . . . .	364
CHRISTINE HOLZKAMP / GISELA STEPPKE	
Leben und Wissenschaft – einige Überlegungen zu den Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Trennung von Erziehungsarbeit und Erziehungswissenschaft . . . . .	372
<i>Forschungsfreiheit, Forschungsethik und Datenschutz</i> . . . . .	381
WOLF-DIETER EBERWEIN	
Freiheit der sozialwissenschaftlichen Forschung und Datenschutz: Probleme und Lösungsansätze . . . . .	381
HERMANN AVENARIUS	
Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt . . . . .	384
KARLHEINZ INGENKAMP	
Beispiele für die Behinderung der Forschungsfreiheit durch die ministerielle Genehmigungspraxis . . . . .	388
EWALD ZACHER	
Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis . . . . .	392

<b>LENELIS KRUSE</b> Ethische und rechtliche Normen als Problem für die pädagogisch-psychologische Forschung . . . . .	395
<b>WILFRIED BERG</b> Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungs- freiheit . . . . .	399
<b>KARLHEINZ INGENKAMP</b> Beispiele für Konflikte zwischen Datenschutz und Forschern . . . . .	403
<b>PAUL J. MÜLLER</b> Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen For- schung . . . . .	407
<b>EDGAR WAGNER</b> Die informierte Einwilligung . . . . .	410
<b>ERWIN DEUTSCH</b> Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz . . . .	413
<b>HELMUT GASSEN / MICHAEL SCHWANDER</b> Zuständig sein und überflüssig werden . . . . .	417
<b>ULRICH HERRMANN / JÜRGEN OELKERS / JÜRGEN SCHRIEWER / HEINZ-ELMAR TENORTH</b> Überflüssige oder verkannte Disziplin? . . . . .	443
<b>VERONIKA REISS</b> Sprechpausen im Unterrichtsdiskurs . . . . .	465

*Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz*

Es ist heute anerkannt, daß zur Forschung am Menschen regelmäßig die Einwilligung nach Aufklärung des Probanden einzuholen ist. Diese sog. informierte Einwilligung hat sich im Arztrecht in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts entwickelt. BISMARCK berichtet im zweiten Band der Gedanken und Erinnerungen darüber, daß im Jahre 1887 die Ärzte dem Thronfolger, dem nachmaligen Kaiser Friedrich III., ohne Zustimmung den Kehlkopf exstirpieren wollten. Auf Bismarcks Intervention verbot der Kaiser den Eingriff ohne Zustimmung des Patienten. Um die gleiche Zeit hat das Reichsgericht, zuerst in Entscheidungen in Strafsachen, später auch in Zivilsachen betont, daß die Einwilligung des Patienten bzw. seines gesetzlichen Vertreters Voraussetzung auch einer medizinisch dringend indizierten Behandlung sei. Fehle es an der Einwilligung, so sei der Eingriff als Körperverletzung anzusehen. Die Einwilligung als formaler Akt ist selber inhaltlos, solange nicht bekannt ist, worin eingewilligt wird. Um diese Bekanntheit gewiß zu machen, wurde die Aufklärung zur Notwendigkeit. Die Einwilligung wird heute nur als wirksam angesehen, wenn sie einer Aufklärung über Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs nachfolgt.

In der englischen Rechtsterminologie spricht man insoweit von informed consent. Auch hier ist der consent nur wirksam, wenn ihm die notwendige Information vorhergegangen ist. Im letzten Jahr ist dieser Einrichtung der sog. informed refusal an die Seite gestellt worden. Nach einem Urteil des Obersten Gerichts von Kalifornien hat der Arzt den Patienten über das Risiko der Ablehnung einer medizinischen Maßnahme unzweideutig zu unterrichten. Begnügt sich der Arzt mit der Ablehnung, ohne diese Warnung vorzunehmen, so macht er sich gleichfalls haftbar.

Die Notwendigkeit der Einwilligung nach Aufklärung ist dann für medizinische Forschungsvorhaben anerkannt worden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Heilversuche oder um wissenschaftliche Forschung handelt. Es ist in internationalen Dokumenten anerkannt und in der deutschen Rechtsprechung bestätigt, daß der Patient oder Proband über die Risiken des Versuchs und die Neuheit des Vorgehens zu informieren und ausdrücklich um die Zustimmung zu fragen ist. Die §§ 40f. des AMG von 1976 haben diesen Grundsatz für die klinische Prüfung von Arzneimitteln gesetzlich bestätigt. Danach ist erforderlich, daß der Patient oder Proband über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt wird und seine Zustimmung gegeben hat. Insbesondere muß dem Probanden oder Patienten mitgeteilt werden, daß er sich in einem Versuch befindet.

Die Voraussetzung der informierten Einwilligung gilt nicht in dem Bereich, in dem die Forschung den Patienten oder Probanden fast nicht tangiert. Wir sprechen hier von Sozialadäquanz in der Erscheinungsform der Unerheblichkeit. Es gilt auch der Satz „*minima non curat praetor*“. Freilich wird nur ein geringer Prozentsatz der Forschung frei von der aufgeklärten Einwilligung durch die Sozialadäquanz gerechtfertigt. Im medizinischen Bereich ist es etwa das Wiegen oder die Entnahme geringfügig höherer Körperflüs-

sigkeiten, als medizinisch indiziert. Im Bereich der psychologischen Forschung wird die Beobachtung von Personen, die mehr als nur oberflächlich in ihr Persönlichkeitsrecht einwirkt, nur durch aufgeklärte Einwilligung gerechtfertigt. Insofern ist auch das Grundrecht der Forschungsfreiheit nicht so stark, als daß es den Persönlichkeitsschutz überwinden könnte. Der gleichfalls vom Grundgesetz garantierte Schutz der Persönlichkeit beinhaltet auch die Befugnis, von der Forschung in Ruhe gelassen zu werden. Es ist deshalb notwendig, daß über alle wesentlichen psychologischen Forschungsvorhaben, welche die Tiefe des Persönlichkeitsrechts erreichen, aufgeklärt wird und die Einwilligung des Probanden eingeholt wird. Oberflächliche Berührungen der Persönlichkeit, etwa nebensächliche Beobachtungen oder das Sammeln von Noten bzw. Intelligenzquotienten, die ohnehin erhoben werden, fallen insoweit wohl in die Kategorie der Unerheblichkeit.

Nach den Datenschutzgesetzen der Länder und dem Bundesdatenschutzgesetz ist die Sammlung, Speicherung und Verwendung gespeicherter Daten rechtlich eingeschränkt. Allerdings kann gemäß § 3 BDSG der Betroffene seine Zustimmung zu der Speicherung und Verwendung der Daten geben. Dies hat in einer besonderen Form zu geschehen. Auch hier bedeutet Zustimmung zunächst nur den formalen Akt. Man wird die Zustimmung des Betroffenen nach § 3 BDSG nur dann als wirksam und weit genug abgegeben ansehen können, wenn er vorher über die Verwendung der Daten aufgeklärt worden ist. Die informierte Einwilligung des Betroffenen spielt also auch im Datenschutz eine erhebliche Rolle.

Sofern wissenschaftliche Forschung und Datenverarbeitung verbunden werden, ist die informierte Einwilligung doppelt erforderlich: Einmal als Zustimmung zum Versuch und sodann als Zustimmung zur Datenverarbeitung. Beide Formen der Einwilligung nach Aufklärung sind jedoch grundsätzlich verschieden und voneinander zu trennen. Die Aufklärung vor der ärztlichen Behandlung oder wissenschaftlichen Forschung ist grundsätzlich eine Gefahraufklärung: Der Patient oder Proband ist über das Wesen der Behandlung und seine Risiken aufzuklären. Soweit es in dem Zusammenhang darauf ankommt, ist ihm auch die Diagnose und der Fortgang der Krankheit in behandelter und un behandelter Form mitzuteilen. Das Hauptgewicht liegt aber eindeutig auf der Mitteilung des Risikos der vorgesehenen Behandlung oder Forschung. Der Patient soll das Für und Wider abwägen und sich dann frei entscheiden können. Ganz anders steht es im Bereich der informierten Einwilligung gegenüber der Datenverarbeitung. Die Zustimmung des in seinem Recht auf Datenschutz Betroffenen gemäß § 3 BDSG setzt nur die Mitteilung voraus, daß die Daten des Betroffenen für einen bestimmten Zweck verwendet werden. Eine besondere Gefahr, die ein Abwägen voraussetzte, ist im Regelfalle nicht mitzuteilen. Darin zeigt sich der grundsätzlich erhebliche Unterschied zwischen der Aufklärung und Einwilligung im Bereich der Krankenbehandlung und der wissenschaftlichen Forschung einerseits sowie im Bereich der Datenverarbeitung andererseits.

Im Rahmen der juristischen Prüfung, ob die Zustimmung nach Aufklärung gegeben worden oder zu erwarten ist, ist also ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Zulässigkeit der Behandlungs- oder Forschungsmaßnahme und dem Datenschutz zu machen. Das gebietet die heute allseits anerkannte Lehre vom Schutzbereich der Norm. Die rechtlichen Normen gegen Verletzung durch eine unerlaubte Heilmaßnahme oder eine nicht genehmigte Forschung sind durchaus zu unterscheiden von der Verletzung des Rechts auf Datenschutz. Wenn also zwar die Zustimmung nach Aufklärung zur Behandlungs- oder Forschungsmaßnahme gegeben worden ist, wohl aber die Zustimmung oder

genügende Aufklärung hinsichtlich des Datenschutzes fehlt, so darf die rechtliche Kontrolle nur den zweiten Aspekt umfassen. Gerichtliche Überprüfung oder ministerielle Genehmigung haben sich also jeweils auf den besonderen Aspekt zu beschränken. Insbesondere darf ein Ministerium bei der Überprüfung der Zulässigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht auch die rechtlichen Voraussetzungen der Einwilligung nach Aufklärung für das Forschungsvorhaben selbst überprüfen. Das wäre Übermaß und würde dem Grundsatz vom Schutzbereich der Norm widersprechen.

*Anschrift des Autors:*

Prof. Dr. Erwin Deutsch, M.C.L., Forschungsstelle für Arzt- und Arzneimittelrecht der Universität Göttingen, Goßlerstr. 19, 3400 Göttingen